



PRIVATPRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE

Christoph Emde

WICHTIGE PRIVATPATIENTENINFORMATION!

Betreff: Unvollständige Kostenerstattung der Krankenkassen

Sehr geehrte/r Patient/in,

Wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie in uns setzen, indem Sie zur Behandlung in unsere Praxis kommen.

Um Missverständnisse und Probleme bereits im Vorfeld auszuschließen, möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Die von uns für Sie zu erbringende Leistung wird in der Regel durch Ihre ärztliche Verordnung festgelegt. Als Gegenleistung wird zwischen Ihnen und uns eine Vergütungsvereinbarung fixiert (siehe Praxisaushang oder Flyer). Das heißt, der Behandlungsvertrag wird ausschließlich zwischen Ihnen – als Patient – und uns – als Leistungserbringer – geschlossen, nicht etwa zwischen uns und dem privaten Krankenversicherer.

Die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Vergütung für die Behandlung ist selbstverständlich Bestandteil des Behandlungsvertrags und wird Ihnen daher vor Aufnahme der Behandlung mitgeteilt (Faktor 2,0 des gesetzl. Kassensatzes). In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass eine für Physiotherapeuten verbindliche Gebührenordnung für den Bereich der privaten Krankenversicherung nicht existiert. Da wir Ihre Versicherungsverhältnisse nicht überprüfen können, vermögen wir auch keine Auskünfte zu der Erstattungspraxis Ihres privaten Krankenversicherungs-Unternehmens zu geben. Dieses ist für uns kein Vertragspartner. Folglich können wir keinen Einfluss auf sein Erstattungsverhalten nehmen.

Wir möchten Sie gleichwohl an dieser Stelle darüber informieren, dass einige private Krankenversicherer versuchen, den Ihnen zu erstattenden Betrag auf den so genannten Beihilfesatz zu beschränken. Mit verschiedenen Argumenten versuchen die Privatkassen ihren Versicherten zu suggerieren, der Beihilfesatz sei der in Deutschland übliche Preis und insofern maximal erstattungsfähig. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir uns als Ihre physiotherapeutische Praxis gegen diesen Versuch des Preisdumpings und dem versuchten Vertrauensbruch Ihrer Kasse wenden müssen.

Eine statische Kürzung der Rechnungen auf das Niveau der Beihilfesätze entspricht in keiner Art und Weise den tatsächlichen rechtlichen und z. T. auch nicht Ihren vertraglichen Vorgaben mit Ihrer Krankenkasse (bitte prüfen).